

§ 127.

Beschränkung des Rechts auf Ueberlassung.

Ausnahmen von der in § 122 ausgesprochenen unbedingten Pflicht zur Abtretung der dem Bergbaue nöthigen Grundstücke treten in folgenden Fällen ein.

§ 128.

Wohnhäuser 2c.

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden tritt die § 122 gedachte Verpflichtung nur dann ein, wenn

- a) die Ueberlassung zur Fortsetzung eines bereits gangbaren Bergbaues gefordert wird und
- b) die bergmännischen Anlagen, für welche sie gefordert wird, von der Art sind, daß ihre Verlegung an einen anderen Ort ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbauunternehmens nicht geschehen kann.

§ 129.

Fabrikanlagen.

Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden oder an deren sonstige Benutzung sich ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse knüpft, für Bergbauzwecke gefordert, so ist bei der nach § 134 erfolgenden Entscheidung über die Ueberlassung selbst darauf Rücksicht zu nehmen:

- a) welche der collidirenden Unternehmungen den größeren volkswirtschaftlichen Vortheil für die größere Anzahl von Menschen oder auf einen längeren Zeitraum erwarten läßt oder sonst auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend von größerem Einflusse ist;
- b) welche der collidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt werden kann.

Bei gleichen Verhältnissen in vorstehenden Beziehungen ist das bereits bestehende Unternehmen dem vorzuziehen, welches erst errichtet werden soll.

§ 130.

Oeffentliche Anlagen.

Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Zwecken des Bergbaues gefordert, so ist bei der nach § 134 erfolgenden